

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband trägt den Namen „Verband Deutscher Taucherei- und Bergungsbetriebe e.V.“
2. Sitz des Verbandes ist Wilhelmshaven.
3. Der Verband hat die Stellung eines rechtsfähigen Vereins und ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Die Dauer des Bestehens des Verbandes ist unbegrenzt.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Dem Verband obliegt es, die gemeinsamen Interessen der Taucherei- und Bergungsverwandten Betriebe durch die freiwillige Vereinigung der dieses Gewerbe vertretenden Firmen zu fördern und zu betreuen. Sozialpolitische Aufgaben sind In dem Aufgabenbereich eingeschlossen.
2. Zur Erreichung seiner Zwecke hat der Verband
 - a) die Interessen aller Mitglieder gegenüber den Regierungsstellen zu vertreten,
 - b) den Regierungsstellen Vorschläge bezüglich der die Mitglieder betreffenden Angelegenheiten zu unterbreiten und auf Anforderung diesen Regierungsstellen Ratschläge zu erteilen,
 - c) den Mitgliedern in allen einschlägigen Angelegenheiten beratend beizustehen und ihre gemeinschaftlichen Interessen zu vertreten.
3. Der Verband umfasst keine geschäftlichen Aufgaben. Er kann weder die Befugnisse der amtlichen Behörden erwerben, noch kann er irgendeine Kontrolle der Geschäftstätigkeit der Mitgliedsfirmen ausüben. Gewinne dürfen nicht erzielt werden.
4. Die Verfolgung politischer oder religiöser Zwecke ist ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und ist jeder rechtlich selbstständigen Firma offen, die Taucherei, Bergung oder ein verwandtes Gewerbe betreibt und ihren Sitz im Verbandsgebiet hat.
2. Personen, die dem Verband oder dem von ihm vertretenen Gewerbe hervorragende Dienste geleistet haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
3. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen und haben kein Stimmrecht.

§ 4

Anträge für die Mitgliedschaft

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Geschäftsführer des Verbandes einzureichen.
2. Bewerber werden aufgefordert, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung, Mitglied zu werden, notwendig erscheinen.
3. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft werden zunächst von dem Vorstand beraten.
4. Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält irgendwelche Sonderrechte.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, von dem Verband in allen einschlägigen Fragen Auskunft, Rat und Beistand zu verlangen.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge bei der Mitgliederversammlung zu stellen.
4. Jedes Mitglied kann zum Vorsitzenden, in den Vorstand oder in die Ausschüsse gewählt werden.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband in der Erreichung seiner Ziele beizustehen.
2. Die Mitglieder haben die Verbandssatzungen einzuhalten und im Rahmen dieser Satzungen getroffene Verbandsentscheidungen durchzuführen.
3. Es kann von den Mitgliedern verlangt werden, Auskünfte zur Förderung der Gesamtinteressen aller Mitglieder zu geben. Eine Weigerung, solche Auskünfte zu erteilen, bildet keinen Ausschlussgrund gem. § 7, Absatz 3.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Jahresschluss mit dreimonatiger Kündigungsfrist durch einen eingeschriebenen Brief aufkündigen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.
3. Mitglieder können aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a) Grobe Verletzungen der Satzungen,
 - b) Nichtbezahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung,
 - c) Versuchter Missbrauch des Verbandes für Parteipolitik, vergl. § 2, Abs. 4,
 - d) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes.
4. Gegen den Ausschluss, der durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist, besteht innerhalb von 4 Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, deren Entscheidung endgültig ist.
5. Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Rechte am Verbandsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 8

Organisation

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) Vorstand,
 - b) Mitgliederversammlung,
 - c) Sonderausschüsse,
 - d) Geschäftsführung.

2. Über jede Sitzung bzw. Versammlung des Verbandes ist eine Niederschrift zu führen. Diese ist von dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung oder Versammlung zu unterzeichnen und in Abschrift an alle Teilnehmer zu senden.

3. Mitglieder des Vorstandes und der Sonderausschüsse und die Rechnungsprüfer führen ihre Arbeit für den Verband ehrenamtlich aus. Damit verbundene Barauslagen sind vom Verband zu vergüten.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den vier weiteren Mitgliedern. Sie sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Sie bleiben jeweils bis zu Neuwahlen im Amt.
Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Es genügt, wenn 3 Vorstandsmitglieder vorhanden sind. Sind weniger als 3 Vorstandsmitglieder vorhanden, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl von Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Aus dem Kreise des Vorstandes ist ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen. Die Zusammensetzung des Vorstandes soll derart sein, dass Taucherei, Bergung und Bautaucherei in ihm vertreten ist, und zwar aus dem Küstengebiet und Binnenland.
2. Die Angelegenheiten des Verbandes werden, soweit die Beschlussfassung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, vom Vorstand erledigt.
3. Zuständigkeit des Vorstandes:
 - a) Vertretung des Verbandes in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder. Alle Urkunden, durch die der Verband eine rechtliche Verpflichtung übernimmt, sind durch zwei Mitglieder zu unterzeichnen, von denen mindestens eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss,
 - b) Einberufung aller Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie aller Mitgliederversammlungen. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende führt in diesen Sitzungen den Vorsitz,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorlage aller zur Erreichung der Ziele des Verbandes angemessener Vorschläge,
 - d) Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in Fortfall geraten sind,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Verhängung von Bußen gegen Mitglieder,
 - g) Einsetzung von Ausschüssen und die Regelung ihrer Zuständigkeit und ihres Tätigwerdens,
 - h) Die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers,
 - i) Entscheidung über den Abschluss von Verträgen, die für den Verband erhebliche finanzielle Verbindlichkeiten im Gefolge haben.
 - j) Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung und der für die Entlastung maßgebenden Unterlagen; der alljährlich einmal vorzunehmenden Prüfung ist der Bericht der Kassenprüfer zugrunde zu legen, über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Abstimmung kann auch schriftlich erfolgen, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Stimmabgabe verlangt. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzulegen.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden im Bedarfsfall einberufen. Auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
6. In wichtigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, aber deren Erledigung nicht bis zur Einberufung einer solchen Versammlung warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbst zu handeln.
7. Alle Vorstandsmitglieder sind bezüglich der Mitteilungen, die sie gem. § 6, Abs. 3 erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich, spätestens einen Monat vor Schluss des Geschäftsjahres abgehalten werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden, wenn er es für nötig hält, einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern oder 10% der Gesamtzahl der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
3. Sämtliche Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vorher von der Abhaltung einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich, unter Beifügung der Tagesordnung zu verständigen. Das Gleiche gilt für die Berufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
4. Alle Anträge, welche Mitglieder in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt haben wollen, müssen spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
5. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Mehrheit sich hierfür ausspricht.
6. Die Mitgliederversammlung hat die Verbandsangelegenheiten satzungsgemäß zu erledigen. Etwaige grundsätzliche Entscheidungen des Vorstandes gem. § 9, Abs. 6, sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
7. Jede Mitgliedsfirma hat eine Stimme. Entscheidungen erfolgen durch Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Zur Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 60 % aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, andernfalls findet 5 Wochen später eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist, vorausgesetzt, dass die Einladungen ordnungsgemäß ergangen sind. Die Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit, der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen, und müssen auf der Tagesordnung angesetzt sein. Satzungsänderungen müssen in das Vereinsregister eingetragen werden; sie sind erst nach der Eintragung gültig.
10. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters und der andern Vorstandsmitglieder,
 - b) Wahl von Sonderausschüssen,
 - c) Wahl zweier Rechnungsprüfer, diese Rechnungsprüfer sollen beim Verband kein Amt bekleiden.

§ 11

Sonderausschüsse

1. Ausschüsse für besondere Angelegenheiten werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben über ihre Arbeiten dem Vorstand einen Bericht zur Vorlage an die nächste Mitgliederversammlung einzureichen.
2. In dringenden Fällen kann der Vorstand Sonderausschüsse bestellen. Die Arbeit dieser Sonderausschüsse wird vom Vorstand überwacht, der sich von Zeit zu Zeit über deren Fortschritt berichten lässt.
3. Über die einem Sonderausschuss zugewiesene Aufgaben ist dem Vorstand ein schriftlicher Bericht zu erstatten, den dieser in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen hat.
4. Bei Abstimmungen in Sonderausschüssen entscheidet eine einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

Geschäftsstelle

1. Für die Führung der laufenden Geschäfte ist von dem Verband eine Geschäftsstelle einzurichten und zu unterhalten.
2. Die Geschäftsstelle wird von einem vollamtlichen Geschäftsführer verantwortlich und unparteiisch geleitet.
3. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Er hat kein Stimmrecht.
4. Im Büro ist die gesamte Geschäftsführung, Korrespondenz und das Rechnungswesen des Verbandes vereint. Der Geschäftsführung obliegt insbesondere die Sammlung aller erforderlichen technischen und statistischen Unterlagen, die Verhandlungen mit den amtlichen Dienststellen und privaten Firmen über alle Fragen, die im Rahmen der Ziele des Verbandes liegen.
5. Bei Ausfall des Geschäftsführers übernimmt ein Vorstandsmitglied vertretungsweise die Geschäftsstelle.

§ 13

Beiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag besteht aus einem Beitrag, dessen Höhe sich nach der im Vorjahr gezahlten Lohnsumme für das Taucher- und Bergungspersonal richtet.
3. Der Beitrag ist vom Datum des Beginns der Mitgliedschaft an zu entrichten. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Datum des Austritts oder Ausschlusses. Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zahlbar.
4. Neu eintretende Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, deren Höhe für das laufende Jahr von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
5. Für Sonderleistungen können mit Zustimmung des Verbandes einmalige Gebühren von den Mitgliedern erhoben werden.
6. Mitglieder, die einen Beitragsrückstand aufweisen, sind zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen nicht berechtigt, sie haben keinen Anspruch auf den Schutz des Verbandes.

§ 14

Rechnungslegung

1. Der Verband ist zu sparsamster und wirtschaftlicher Finanzbewahrung verpflichtet.
2. Vor Beginn des Geschäftsjahres hat der Vorsitzende den Haushaltsplan aufzustellen. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr der jährlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die Rechnungslegung hat aus einem Jahresabschluss mit Einnahme- und Ausgabebericht zu bestehen. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung zu erstatten.
5. Eine Abschrift des Jahresabschlusses ist der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 15

Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern, mit Ausnahme solcher über Beitragszahlungen, sind unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht zu entscheiden, zu welchem jede Partei einen Schiedsrichter benennt. Falls die Schiedsrichter sich nicht einigen können, wählen sie einen Obmann. Das Schiedsgericht hat die Parteien schriftlich oder mündlich zu hören.

§ 16

Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden.
2. Zur Annahme des Beschlusses auf Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Diese Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Verbandsvermögens zu entscheiden.